

Zum 01.01.2021 ist die 7. grundlegende Novelle des EEG, das EEG 2021, in Kraft getreten. Die Gesetzesnovelle bringt einige Neuerungen mit sich, wobei sie aber auch wesentlich an den im EEG 2021 bereits angelegten Grundsätzen der Förderung anknüpft. So wird der Vorrang der durch Ausschreibung zu ermittelnden Förderhöhe weiter gefestigt, indem u. a. neue Ausschreibungssegmente hinzutreten. Auch wird der Nutzung von Smart-Meter-Technik zur besseren Regelung von Stromerzeugungsanlagen Rechnung getragen und die Einbeziehung der Eigenversorgung in den Umlagemechanismus weiter ausdifferenziert. Zudem wurden die jährlichen Ausschreibungsmengen der jeweiligen EE-Technologien sowie die jeweilige Förderhöhe an den aktuellen Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energie in Deutschland angepasst, um das Ziel eines Anteils dieser Energien von 65 Prozent am Gesamtstrom im Jahr 2030 zu erreichen.¹ Durch die Anpassung sollen neue Anreize für Investitionen geschaffen werden.²

Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die für *Energieerzeuger* und *Eigenversorger* wesentlichen Änderungen durch das EEG 2021. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf der EE-Förderung und der damit einhergehenden technischen Anforderungen an Anlagen. Ergänzend werden auch die Eigenversorgung betreffende Neuerungen dargestellt.

Nicht in diesem Werk besprochen werden u. a. Änderungen der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG 2021) sowie die ähnlich konzipierte Umlagebegrenzung für die Erzeugung grünen Wasserstoffs.

Bereits zum 27.07.2021 wurden einige Regelungen des EEG 2021 aufgrund von Kritik verschiedener Akteure der EE-Sparte erstmals abgeändert.³ Diese Änderungen sind in die Bearbeitung eingeflossen.

Zunächst werden die grundlegenden Zwecke und Ziele des EEG 2021 dargestellt, die für das Verständnis der einzelnen Regelungen von großer Bedeutung sind. Daran anknüpfend erfolgt eine kurze Vorstellung der einzelnen Neuerungen, wobei eine vertiefte Darstellung den jeweiligen Kapiteln vorbehalten bleibt.

¹ BT-Drs. 19/23482, S. 2 f.

² BT-Drs. 19/23482, S. 83.

³ Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 3026.

A. Zwecke und Ziele des EEG 2021

Das EEG 2021 listet seine grundlegenden Zwecke in § 1 auf. Übergeordneter Zweck ist der *Klima- und Umweltschutz*. Um diesen zu verwirklichen bzw. zu gewährleisten, bedarf es einer

- nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung,
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte,
- Schonung fossiler Energieressourcen,
- Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke zielt das EEG 2021 darauf ab, den Anteil des aus *erneuerbaren Energien* erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf *65 Prozent* im Jahr *2030* zu steigern sowie bis zum Jahr *2050* eine insgesamt *treibhausgasneutrale* Stromerzeugung zu erreichen, vgl. § 1 Abs. 2 und 3 EEG 2021.⁴

Das EEG 2021 berücksichtigt bei diesen Zielen aber auch die in Deutschland vorhandene Netzstruktur und die Belastung der einzelnen Letztverbraucher.⁵ Daher soll der Ausbau der erneuerbaren Energien

- stetig,
- netzverträglich (Integration in das Elektrizitätsversorgungssystem) und
- kosteneffizient (angemessene Verteilung der Förderkosten, Integration der erneuerbaren Energien in den Markt)

erfolgen, vgl. § 1 Abs. 4, § 2 EEG 2021.

Die Marktintegration der erneuerbaren Energien, also der wirtschaftliche Betrieb von Erzeugungsanlagen durch Verkauf des Stroms durch den Anlagenbetreiber oder Vermarktungsunternehmen, wird durch folgende Maßnahmen vorangetrieben.

Zunächst greift für eine große Anzahl von EE-Anlagen der *Vorrang der Marktprämie* vor der Einspeisevergütung. Der Netzbetreiber nimmt dem Stromerzeuger also nicht länger den gesamten Strom ab und vergütet diesen (Einspeisevergütung). Der Anlagenbetreiber muss den Strom direkt vermarkten und erhält neben dem Erlös aus der Vermarktung eine Marktprämie, welche die häufig für einen wirtschaftlichen Betrieb noch immer zu geringen Strompreise ausgleicht.⁶

⁴ BT-Drs. 19/23482, S. 2.

⁵ BT-Drs. 19/23482, S. 3.

⁶ Vgl. *Schlacke/Kröger*, in: Theobald/Kühling, *Energierrecht*, § 19 EEG Rn. 3.

Darüber hinaus greift der Vorrang der *wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie*, also der Ermittlung der Förderhöhe im Wege der Ausschreibung (siehe hierzu ausführlich Seiten 45 ff.), um die Kosten der Energiewende zu senken. Gleichzeitig wird die EEG-Umlage nun auch teilweise aus dem *Bundeshaushalt* finanziert und nicht mehr ausschließlich durch die Stromverbraucher, um deren Kostenlast weiter zu senken.⁷

Zur Verwirklichung eines Anteiles der erneuerbaren Energien von 65 Prozent an der Gesamtstromerzeugung wurden die *Ausbaupfade* durch das EEG 2021 angepasst.⁸ Unter Ausbaupfad ist die geplante insgesamt installierte Leistung eines bestimmten EE-Segments zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verstehen.

Für *Windenergieanlagen an Land* ergeben sich folgende Ausbaupfade aus § 4 Nr. 1 EEG 2021:

- 57 Gigawatt im Jahr 2022,
- 62 Gigawatt im Jahr 2024,
- 65 Gigawatt im Jahr 2026,
- 68 Gigawatt im Jahr 2028 und
- 71 Gigawatt im Jahr 2030.

Für Solaranlagen ergeben sich folgende Ausbaupfade aus § 4 Nr. 2 EEG 2021:

- 63 Gigawatt im Jahr 2022,
- 73 Gigawatt im Jahr 2024,
- 83 Gigawatt im Jahr 2026,
- 95 Gigawatt im Jahr 2028 und
- 100 Gigawatt im Jahr 2030.

Für Biomasseanlagen ist ein Zuwachs auf *8,4 Gigawatt* bis zum Jahr 2030 vorgesehen.⁹

Der jährlich maximal geförderte Zuwachs an neuen Anlagen/installierter Leistung durch Ausschreibungen orientiert sich an diesen Ausbaupfaden.

Zudem erhöht sich die Förderung für die Einspeisevergütung und die gesetzlich bestimmte Marktprämie bspw. für Solaranlagen, wenn die Ausbauziele deutlich untertroffen werden. Sie sinkt aber auch, wenn die Ausbauziele übertroffen werden, vgl. § 49 Abs. 2 und 3 EEG 2021.¹⁰

⁷ BT-Drs. 19/23482, S. 3.

⁸ BT-Drs. 19/23482, S. 2.

⁹ BT-Drs. 19/23482, S. 77.

¹⁰ BT-Drs. 19/23482, S. 123.

B. Einbaupflicht intelligenter Messsysteme/ Netzdienliche Steuerung (Kap. 2)

Das Ziel der besseren Integration erneuerbarer Energien in das vorhandene Netz sowie in den Markt soll auch durch eine bessere technische Ausstattung von Erzeugungsanlagen erreicht werden.¹¹ §§ 9 und 10b EEG 2021 erhöhen daher die Anforderungen an die technische Ausstattung von EE- und KWK-Anlagen. So sind u. a. Neuanlagen ab einer installierten Leistung von 7 kW seit dem 01.01.2021 verpflichtend mit *intelligenten Messsystemen* auszustatten, wobei die Einbaupflicht erst mit der Feststellung der technischen Möglichkeit seitens des *Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik* startet. Zuvor haben aber sämtliche Anlagen ab einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 25 kW nunmehr ihre Anlagen mit Steuerungseinrichtungen auszurüsten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise *ferngesteuert* reduzieren kann, wobei ab einer installierten Leistung von 100 kW auch das *Abrufen der Ist-Einspeisung* möglich sein muss.¹² Dies gilt auch für Solaranlagen mit einer geringeren Leistung, wobei diesen weiterhin die Wahl bleibt, die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.

Im Wesentlichen gleiche Vorgaben treffen auch *Anlagen in der Direktvermarktung*, nach § 10b EEG 2021, allerdings unabhängig von der installierten Leistung.

Eine ausführliche Darstellung der technischen Anforderungen erfolgt in Kap. 2.

C. Ausgeförderte Anlagen (Kap. 3)

Für durch das EEG geförderte Stromerzeugungsanlagen der ersten Stunde endete zum 31.12.2020 der *20-jährige Förderzeitraum*. Um diese Anlagen nicht vollständig aus der Förderung fallen zu lassen und somit deren Abschaltung aufgrund fehlender Rentabilität zu riskieren, wurde in letzter Minute eine *Anschlussförderung* in das EEG 2021 aufgenommen. Die Anschlussförderung wird allerdings nur für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW gewährt und ist zunächst bis zum 31.12.2027

¹¹ BT-Drs. 19/25326, S. 11.

¹² BT-Drs. 19/31009, S. 31.

begrenzt.¹³ Ausgenommen von dem Grenzwert sind *Windenergieanlagen an Land*, da für diese die Auswirkungen der Corona-Pandemie unabhängig von der Anlagengröße abgemildert werden sollen, dies allerdings zunächst nur für das Jahr 2021.¹⁴

Eine ausführliche Darstellung der Anschlussförderung erfolgt in Kap. 3.

D. Mieterstrom (Kap. 4)

Die jüngste der drei Vergütungskategorien des EEG, der Mieterstrom, erhält durch das EEG 2021 eine Aufwertung. Durch Verzicht auf das Erfordernis des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs werden nun auch sog. *Quartierslösungen* möglich.¹⁵

Daneben wurden die Vorschriften zur Anlagenzusammenfassung angepasst, sodass nun mehrere Solaranlagen zur Berechnung der Förderhöhe nur noch dann als eine Anlage gelten, wenn sie denselben *Anschlusspunkt* bedienen.¹⁶

Das EEG 2021 stellt schließlich klar, dass *Lieferketten* den Mieterstromzuschlag nicht ausschließen. Vermieter können also Energiedienstleister mit der Lieferung und dem Verkauf des Stroms an die Mieter beauftragen.¹⁷

Eine ausführliche Darstellung des Mieterstroms erfolgt in Kap. 4.

E. Ausschreibungsverfahren (Kap. 5)

Der Trend, der sich bereits in den früheren EEG-Novellen abzeichnete, wird durch das EEG 2021 fortgeführt. Einspeisevergütung und Direktvermarktung mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert werden zugunsten von Ausschreibungen weiter zurückgedrängt.

¹³ BT-Drs. 19/23482, S. 105.

¹⁴ BT-Drs. 19/31009, S. 32.

¹⁵ BT-Drs. 19/25326, S. 12.

¹⁶ BT-Drs. 19/23482, S. 107.

¹⁷ BT-Drs. 19/23482, S. 105.

Neu hinzugekommen ist für die Photovoltaik-Sparte das Ausschreibungsverfahren für *Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden*.¹⁸ Diese können ab einer elektrischen Leistung von mehr als 300 kWp an Ausschreibungen teilnehmen und müssen dies – wie bereits zuvor auch schon Freiflächenanlagen – ab einer Leistung von 750 kWp. Wählen Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kWp und bis zu 750 kWp die gesetzlich festgelegte Förderung, so wird allerdings lediglich die Hälfte des erzeugten Stroms vergütet.¹⁹

Ebenfalls neu ist die Ausschreibung für *hochflexible Biomethananlagen im Süden Deutschlands*.²⁰ Es werden jährlich 150 MW Biomethan-Ausbau gefördert, im Jahr 2021 noch in ganz Deutschland, ab dem Jahr 2022 dann ausschließlich in der Südregion. Diese Anlagen müssen hochflexibel sein, da nur eine Bemessungsleistung durch Ausschreibung gefördert wird, die 15 Prozent des Werts der installierten Leistung entspricht.²¹ Im Übrigen soll die Förderung über den Flexibilitätszuschlag erfolgen.

Bei Ausschreibungen für *Windenergieanlagen an Land* und *Biomasse* wurden sog. *Südquoten* eingeführt, welche das Nord-Süd-Gefälle und die damit verbundene Problematik des Netzausbaus adressieren sollen, indem Anlagen, welche im Süden Deutschlands lokalisiert sind, vorrangig bezuschlagt werden.²²

Außerdem ist für Windanlagenbetreiber und Betreiber von Solar-Freiflächenanlagen nun eine freiwillige *finanzielle Beteiligung von Kommunen* an den Erlösen aus der Windkraft erlaubt, welche die Akzeptanz von Windrädern und Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet erhöhen und der in der Praxis immer wieder vorkommenden Versagung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen seitens der Gemeinden vorbeugen soll.²³

Daneben wurden *Ausschreibungsvolumina* und die *Höhe der jeweiligen Förderung* an die aktuelle und zukünftig angestrebte Entwicklung des EE-Ausbaus angepasst. Unter anderem können *Windenergieanlagen an Land* jetzt auch *Zusatzgebote* für bereits geförderte Anlagen abgeben.²⁴

Eine ausführliche Darstellung der neuen Ausschreibungsmodalitäten erfolgt in Kap. 5.

¹⁸ BT-Drs. 19/23482, S. 115.

¹⁹ Von Oppen, ER 2021, 56.

²⁰ BT-Drs. 19/23482, S. 119.

²¹ BT-Drs. 19/23482 S. 119 f.

²² BT-Drs. 19/23482, S. 4.

²³ BT-Drs. 19/31009, S. 29.

²⁴ BT-Drs. 19/23482, S. 112.